



Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

10. Juli 2026
Seite 1 von 8

Über die
Unteren Jagdbehörden in NRW

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.5

An die
Jagdausübungsberechtigten in NRW

Walter/ Runig

Fax 0211 3843-939110
Wolf@mlv.nrw.de

Vollzugshinweise Wolf an JAB

Die bundesrechtlichen Regelungen zum Wolf (Gesetz zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. März 2026 (BGBl I Nr. 87) gelten seit ihrem Inkrafttreten aufgrund des Anwendungsvorrangs im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung auch unmittelbar in den Ländern, mithin auch in NRW. Da im aktuell gültigen Landesjagdgesetz keine Wolfsregelungen enthalten sind, werden durch die neuen bundesrechtlichen Regelungen auch keine landesjagdrechtlichen Regelungen ersetzt oder verdrängt. Das Landesjagdgesetz NRW bleibt insgesamt gültig und anwendbar. Die Umsetzung der bundesrechtlichen Regelungen zum Wolf liegt in der Zuständigkeit der Länder.

Vollzugshinweise:

I. Wolf als jagdbares Wild

(zu § 2 BJagdG)

Mit Aufnahme des Wolfs in die Liste der jagdbaren Arten des Bundesjagdgesetzes ist der Wolf jagdbares Wild in NRW geworden. Begründet wird dies mit dem Anwendungsvorrang des Bundesgesetzes im Rahmen der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de

USt-IdNr.: DE357413739

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

konkurrierenden Gesetzgebung. Infolge dessen unterliegt der Wolf auch dem Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten.

In diesem Zusammenhang zu beachten ist Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1; L 100 vom 17.4.1997, S. 72; L 298 vom 1.11.1997), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/966 (ABl. L 133 vom 17.5.2023, S. 1) geändert worden ist. Danach ist der Kauf, das Angebot zum Kauf, der Erwerb zu kommerziellen Zwecken, die Zurschaustellung und Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie der Verkauf, das Vorrätighalten und das Anbieten oder Befördern zu Verkaufszwecken von Exemplaren der Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (hier: des Wolfs) verboten.

II. Aneignungsrecht/Hinweis Beprobung

(Zu § 22d Absatz 1 BJagdG)

Wer einen Wolf erlegt hat oder als Jagdausübungsberechtigter einen toten Wolf aufgefunden hat, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jagdausübungsberechtigte hat der zuständigen Behörde eine Untersuchung des erlegten oder tot aufgefundenen Wolfs sowie eine Probennahme des Wolfs zu ermöglichen.

Eine Untersuchung nach Satz 2 kann eine Begutachtung, zum Beispiel auch die Entnahme von Gewebeproben und Körperflüssigkeiten oder eine Obduktion des Tieres, umfassen.

Zur praktischen Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben wird die Einhaltung der folgenden Schritte in der genannten Reihenfolge empfohlen:

1. Nach Erlegung des Wolfs (Fangschuss oder reguläre Entnahme) ist eine Dokumentation (Foto von dem erlegten Wolf, Uhrzeit, Ort, Grund der Erlegung) seitens der erlegenden Person vorzunehmen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Wolf tot aufgefunden worden ist.

2. Die erlegende Person bzw. der Jagdausübungsberechtigte, der einen Wolf tot aufgefunden hat, hat unverzüglich formlos die zuständige Untere Jagdbehörde zu informieren.
3. Die jagdausübungsberechtigte Person kann sich den toten Wolf aneignen. Zur Ermöglichung der Untersuchung und Probennahme ist dieser ohne weitere Veränderungen oder Eingriffe am Wildkörper unter Wahrung der Kühlkette aufzubewahren. Ansonsten sollte der Wolf, um eine sachgerechte Probennahme/Untersuchung des Wolfes zu ermöglichen, nicht verändert/beschnitten werden (wie bspw. die Entfernung des Kopfes oder die Pfote).

III. Bejagung nach Maßgabe von Managementplänen

(Zu § 22d Absatz 2 BJagdG)

Nach den Regelungen des Artikels 14 der Richtlinie 92/43/EWG ist – anders als nach den bislang insoweit geltenden Regelungen des Artikels 12 in Verbindung mit Artikel 16 der Richtlinie 92/43/EWG – ein Management der Art möglich, wenn die Art sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet.

Soweit ein günstiger Erhaltungszustand vorliegt, hat die zuständige Behörde nach Satz 1 für die Jagd auf den Wolf einen revierübergreifenden Managementplan aufzustellen, der darauf auszurichten ist, die Vereinbarkeit der Jagd mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands zu gewährleisten. Mit Hilfe des revierübergreifenden Managementplans kann die zuständige Behörde die Jagd auf die Wildart Wolf steuern und insbesondere dazu beitragen, dass sich der Erhaltungszustand durch die Jagd nicht verschlechtert und weiterhin in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.

Erst wenn hieraus vollziehbare Vorgaben entwickelt worden sind, kann von der Regelung in § 22d Absatz 2 Gebrauch gemacht werden und Wölfe auf Grundlage von Managementplänen in Nordrhein-Westfalen entnommen werden. Bis dahin findet die im BJagdG angegebene Jagdzeit keine Anwendung.

Die Bejagung von schadstiftenden Wölfen ist gemäß Satz 5 aber auch bereits vor der Aufstellung eines Managementplans möglich, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Gleiches gilt nach der Aufstellung des Managementplans auch während der Schonzeit.

IV. Entnahme schadstiftende Wölfe

(Zu § 22d Absatz 3 Satz 1 BJagdG)

Satz 1 regelt die Möglichkeit zur Jagd auf den Wolf in den Fällen, in denen sich die Wildart Wolf in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet. Dies betrifft die Jagd zur Abwendung land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftliche oder sonstiger Schäden, die Jagd im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit sowie die Jagd aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses. Erforderlich ist hierfür in allen Fällen eine Genehmigung der zuständigen Behörde.

(Zu § 22d Absatz 3 Satz 2 bis 5 BJagdG)

Ist ein Schaden an einem nicht wildlebenden Tier eingetreten, so ist gemäß Satz 2 zur Abwendung der in Satz 1 Nummer 1 genannten Schäden die Jagd auf den Wolf auch ohne Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig, wenn ein von der zuständigen Behörde oder dem Land bestellter Sachverständiger für Wolfsrisse festgestellt hat, dass der Schaden

1. von einem Wolf verursacht worden ist und
2. trotz zumutbar ergriffener Herdenschutzmaßnahmen, die geeignet sind, Tiere vor Angriffen durch den Wolf zu schützen, eingetreten ist.

Die Jagd darf gemäß Satz 3 in den Fällen des Satzes 2 nur in einem Radius von nicht mehr als 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort und nicht länger als sechs Wochen nach dem festgestellten Schaden erfolgen. Die Jagd endet, sobald im Radius von 20 Kilometern um den festgestellten Schadensort ein Wolf erlegt worden ist. Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz

3 nach pflichtgemäßem Ermessen den Radius verkleinern oder erweitern oder die zulässige Dauer der Jagd verlängern oder verkürzen.

Hinweise zur praktischen Umsetzung der Sätze 2 und 3:

1. Für die Feststellung, ob es sich um einen Wolfsriss handelt und ob ausreichende Herdenschutzmaßnahmen vorlagen, ist die Bewertung der zuständigen Behörde oder eines vom Land bestellten Sachverständigen für Wolfsrisse erforderlich. Im Rahmen der Interimslösung ist das LANUK als vom Land bestellter Sachverständiger beauftragt worden.
2. Liegt die Feststellung vor, stimmt die UJB das weitere Vorgehen mit der obersten Jagdbehörde ab. Die UJB informiert mittels Bescheides/Allgemeinverfügung alle im festgelegten Radius liegenden JAB per Mail über die Möglichkeit, dass die Jagd auf die Tierart Wolf in dem jeweiligen Jagdrevier nach Maßgabe des BJagdG im festgelegten Zeitraum möglich ist. Gleichzeitig wird in dem Bescheid/Allgemeinverfügung darauf hingewiesen, dass sofern ein Wolf erlegt wurde, dies ebenfalls unverzüglich nebst Angabe zum Ort der Erlegung in geeigneter Form (Koordinaten, Kartenausschnitt, o.ä.) an die Oberste Jagdbehörde (Oberste.Jagdbehoerde@mlv.nrw.de) und die Untere Jagdbehörde zu melden ist. Ergänzend gibt die UJB Hinweise zum Elterntierschutz und zur Kadaverbeprobung.
3. Falls binnen des vorgegebenen Zeitraums ein Wolf geschossen wird, werden alle JAB unverzüglich durch die Untere Jagdbehörde informiert, dass die Erlaubnis zum Abschuss eines Wolfes erloschen ist.
4. Bei Bedarf kann die Frist im Einvernehmen mit der Obersten Jagdbehörde verlängert bzw. verkürzt werden.

V. Kranker oder verletzter Wolf

Mit der Novelle des Bundesjagdgesetzes ist der Wolf nun Wild im Sinne des Jagdrechts. Für schwerkrankes oder schwerverletztes Wild gilt § 22a BJagdG. Danach ist schwerkrankes Wild unverzüglich zu erlegen, um es von vermeidbaren Schmerzen und Leiden zu erlösen, soweit ein Fang und eine Versorgung nicht möglich oder ausreichend sind.

Gem. § 22 c Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz ist es verboten, kranke oder verletzte Wölfe aufzunehmen, um sie gesundzupflegen. Der Bundesgesetzgeber führt ferner in der Gesetzesbegründung aus, dass § 22a Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes unberührt bleibt. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist für das Antragen eines Fangschusses insoweit nicht mehr erforderlich, da der Wolf mit dem Inkrafttreten des Bundesjagdgesetz jagdbares Wild geworden ist.

- Ist der Wolf so schwer verletzt, dass eine natürliche Heilung nicht realistisch erscheint, findet § 22a BJagdG Anwendung.
- Die Einschätzung eines kranken Wolfs erfordert eine Einzelfallprüfung durch eine fachkundige Person.
- Zusätzlich sind die besonderen Vorschriften des neuen § 22d BJagdG zu beachten, insbesondere die Anzeige- und Untersuchungspflichten nach einer Erlegung.

VI. Nachtsicht etc.

(Zu § 22d Absatz 4 BJagdG)

Satz 1 Nummer 4 ermöglicht die Erlaubnis zum Einsatz von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für die Jagd auf den Wolf durch die zuständige Behörde.

Demnach dürfen entgegen der Regelung in § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes für den Wolf die Unteren Jagdbehörden von den sachlichen Verboten nach § 19 Abs. 1 BJG Ausnahmen zulassen.

VII. Ordnungswidrigkeiten

(Zu § 22d Absatz 1 BJagdG)

Die in Satz 1 normierte Meldepflicht in Verbindung mit der in Satz 2 geregelten Ermöglichung zur Untersuchung und Probennahme ist für die vollständige Einhaltung der EU-rechtlich vorgegebenen Monitoringpflicht zwingend erforderlich. Der Verstoß gegen diese Anzeigepflicht stellt gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 3c BJagdG eine (auch in Nordrhein-Westfalen unmittelbar geltende) Ordnungswidrigkeit dar und ist damit bei Verstoß bußgeldbewährt.

Zu §§ 39, 40 BJagdG

Die neu getroffenen Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten und Einziehung im Zusammenhang mit Verstößen gegen Regelungen zum Wolf (siehe insbesondere in Bezug auf die Anzeigepflicht) in §§ 39 und 40 BJagdG gelten unmittelbar auch in Nordrhein-Westfalen.

Über die für alles Wild geltenden sachlichen Verbote des § 19 Absatz 1 BJagdG hinaus ist es bei der Jagd auf Wölfe außerdem ausdrücklich verboten "elektronische Vorrichtungen, die töten oder betäuben können, Sprengstoff oder Fallen, die nach ihrer Bauart oder nach ihren Anwendungsbedingungen nicht selektiv sind" zu verwenden. Diese Mittel gelten faktisch jedoch auch für alle andere Wildarten - nur für Wölfe wurde jetzt eine ausdrückliche Regelung geschaffen. Der Einsatz der genannten elektronische Vorrichtungen oder Sprengstoff ist zweifellos nicht weidgerecht. Nicht-selektive Fallen sind bereits durch die Vorschriften zur Fangjagd und die Jagdzeitenregelungen verboten. Bei der Jagd auf Wölfe ist - wie bei allem Wild - auch der Elterntierschutz zu beachten. Das gilt auch im Falle des Abschusses von Wölfen nach einem Weidetierriß.

VIII. Wildschadensersatz

Nein. Wildschäden, die durch den Wolf verursacht wurden, sind nach § 29 Abs.

1 S. 1 Bundesjagdgesetz nicht ersatzpflichtig.

Im Auftrag

gez.

Walter